

RzF - 8 - zu § 57 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 28.12.1971 - 154 VII A 71

Leitsätze

1. Vereinbarungen zwischen Teilnehmern, die an die Teilnehmergeinschaft herangetragen werden, sind grundsätzlich unverbindliche Gestaltungswünsche. Ein Rechtsanspruch, daß solche Vereinbarungen bei der Plangestaltung beachtet werden, besteht nicht.